

## **1. Satzung zur Änderung der Ortsentwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein vom 25.06.2019**

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 30, 31 und 31a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

**1. §16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN EN 1610, DWA-A 139 sowie den weiteren Normen und Regelwerken der DWA (jeweils in den aktuell gültigen Fassungen) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.

**2. § 16 Absatz 7a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

Bei Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 858 Teil 1 + 2, DIN 1999-100, DIN 1999-101, DWA-M 167 1, 2 + 5 sowie landesrechtliche Regelungen für Schleswig-Holstein zu beachten. Für Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen gilt auch die DIN 19901.

**3. §16 Absatz 7b) wird wie folgt gefasst:**

Grundstückseigentümer mit Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- die Inbetriebnahme von Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem AZV mitzuteilen haben
- die Außerbetriebnahme von Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem AZV mitzuteilen haben
- Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen so anlegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann

**4. Die Anlage 1 zu § 9 Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:**

**Schwerflüchtige lipophile Stoffe** (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt:

300 mg/l. Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 4040 und DIN EN 18235 1+2 < NG 10 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.

5. Die Anlage 1 zu § 9 Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

**Kohlenwasserstoffe** gesamt: 20 mg/l. Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN EN 858 1+2 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.

6. In Anlage 2 Absatz 1 wird nach der Nennung der Gemeinde Seeth-Ekholt die Gemeinde Prisdorf hinzugefügt.

7. In Anlage 2 Absatz 2 Ordnungsziffer (1) wird nach der Nennung der Gemeinde Seeth-Ekholt die Gemeinde Prisdorf hinzugefügt.

8. In Anlage 2 Absatz 2 Ordnungsziffer (3) wird nach der Nennung der Gemeinde Schenefeld die Gemeinde Prisdorf hinzugefügt.

## Artikel II

Die unter Artikel I Nummer 1. - 8. genannten Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hetlingen, 4.12.19  
Q. Meier  
Die Verbandsvorsteherin

